

# Media-Informationen HOTEL+GASTRONOMIE Bremen

Nr. 39 gültig ab 01.01.2019

**Verlag und Redaktion** Förderungsgesellschaft für das bremische  
Gaststätten- und Hotelgewerbe mbH  
Hinter dem Schütting 8 · 28195 Bremen

**Anzeigen und Gesamtherstellung** Verlagshaus Fachzeitungen Teegen GmbH  
Am Bornkamp 14a · 23795 Schackendorf/Bad Segeberg  
Telefon 04551/145-0 · Telefax 04551/2504  
info@vht.de · www.vht.de

**Zeitungsformat:** 267 mm breit / 381 mm hoch  
**Satzspiegel:** 242 mm breit / 334 mm hoch  
**Spalten Redaktion:** 4 Spalten je 56 mm Breite  
**Spalten Anzeigen:** 5 Spalten je 45 mm Breite



**Bremen**

## Anzeigenformate und Preise: (Größenmuster Kleinanzeigen rückseitig)

Formate	Hochformate	Querformate	Preis schwarz/weiß	Preis farbig
1/8 Seite	[65 mm hoch und 90 mm breit]	oder [185 mm breit und 33 mm hoch]	260,00	338,00
1/4 Seite	[130 mm hoch und 90 mm breit]	oder [185 mm breit und 65 mm hoch]	520,00	676,00
1/3 Seite	[334 mm hoch und 76 mm breit]	oder [242 mm breit und 110 mm hoch]	695,00	900,00
1/2 Seite	[334 mm hoch und 120 mm breit]	oder [242 mm breit und 168 mm hoch]	1.040,00	1.352,00
1/1 Seite	[334 mm hoch und 242 mm breit]		2.080,00	2.704,00
<b>Preis je mm-Höhe:</b> 45 mm breite Anzeigen-Spalte Euro 2,00 / 56 mm breite Redaktions-Spalte Euro 2,25				

**Mindestgröße:** 20 mm hoch/2-spaltig

**Druckauflage:** 2.500

**Druckverfahren:** Offsetdruck gefalzt

**Druckunterlagen:** Digitale Daten (EPS, TIF, PDF)  
oder nach Absprache per E-Mail

**Erscheinungsweise:** Jeweils Anfang des Monats

**Anzeigenschluss:** 20. des Vormonats

**Farbzuschlag:** 30 % auf den schwarz-weiß Preis.  
Mindestzuschlag Euro 58,00

**Formatzuschlag:** 10 % auf den schwarz-weiß Preis  
für Bunddurchdruck und Anschnitt.

**Chiffre-Gebühr:** Pro Anzeige Euro 6,00

**Beilagen:** lose eingelegt bis 25 Gramm:  
Euro 170,- per Tausend  
Gesamt 2.500 Stück = Euro 425,-  
Format max. 205 mm breit  
290 mm hoch. Teilbeilagen möglich  
nach PLZ-Gebiet.  
Beilagenmuster vor Lieferung  
erforderlich.

**Rabatte:** Bei Abnahme innerhalb eines Insertions-  
jahres - Beginn mit Erscheinen der  
ersten Anzeige.

**Malstaffel:**  
3 Anzeigen 3 % Rabatt  
6 Anzeigen 5 % Rabatt  
12 Anzeigen 10 % Rabatt

**Mengenstaffel:**  
500 Gesamt-mm 3 % Rabatt  
1000 Gesamt-mm 5 % Rabatt  
2000 Gesamt-mm 10 % Rabatt  
ab 5000 Gesamt-mm 15 % Rabatt

**Organ:** Alleiniges offizielles Organ des  
DEHOGA Bremen/Bremerhaven e.V.

**Leserkreis:** Inhaber, Pächter, Geschäftsführer, Besitzer sowie  
leitende Mitarbeiter von Hotels, Restaurants,  
Gaststätten, Pensionen, Bars, Cafes, Kantinen  
und Großküchen in Bremen und Bremerhaven.

**Verbreitung:** Bundesland Bremen/Bremerhaven

**Abo:** pro Jahr Euro 36,00 zuzügl. ges. MwSt  
(Für Mitglieder im Verbandsbeitrag enthalten)

**Zahlung:** Innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt.  
Bankverbindung: Postbank Hamburg,  
IBAN DE65200100200045684205  
BIC PBNKDEFFXXX  
Alle Preise in Euro zuzügl. ges. MwSt

## HOTEL+GASTRONOMIE Bremen / Größensmuster für Anzeigen

**20 mm hoch / 90 mm breit**  
Euro 80,00 schwarz/weiß  
Euro 104,00 farbig

**25 mm hoch / 90 mm breit**  
Euro 100,00 schwarz/weiß  
Euro 130,00 farbig

**30 mm hoch / 90 mm breit**  
Euro 120,00 schwarz/weiß  
Euro 156,00 farbig

**40 mm hoch / 90 mm breit**  
Euro 160,00 schwarz/weiß  
Euro 208,00 farbig

**50 mm hoch / 90 mm breit**  
Euro 200,00 schwarz/weiß  
Euro 260,00 farbig

**60 mm hoch / 90 mm breit**  
Euro 240,00 schwarz/weiß  
Euro 312,00 farbig

**Jede Höhe ab 20 mm aufwärts möglich**

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. »Anzeigenauftrag« im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Dauerabschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat. Bei rubrizierten Anzeigen gewährleistet der Verlag den Abdruck in der jeweiligen Rubrik, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort »Anzeige« deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Auch bei bereits bestätigten Aufträgen können Anzeigen zurückgewiesen werden, wenn ihr Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetz, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder wenn ihre Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen, Vertretern oder sonstigen Vermittlern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters und nach deren Billigung bindend. Der Verlag behält sich vor, Beilagen abzulehnen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rücktritt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen ist - außer bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - ausgeschlossen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des für die Erfüllung des Auftrages zu zahlenden Entgeltes beschränkt. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge.
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
  13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen sowie Beitreibungskosten berechnet. Bei Zahlungsverzug kann der Verlag die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Zwangsvollstreckung, Vergleich oder Konkurs kann ein etwa gewährter Nachlass nachberechnet werden. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, das Erscheinen weiterer Anzeigen im Rahmen eines Abschlusses ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel vom Ausgleich offen stehender Rechnungen und von der Vorauszahlung des Betrages für die restliche Erfüllung des Abschlusses abhängig zu machen.
  14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
  15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie Kosten für vom Auftraggeber gewünschte oder zu tretende erhebliche Änderungen an der ursprünglich vereinbarten Ausführung hat der Auftraggeber zu tragen.
  16. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder - wenn eine Auflage nicht genannt ist - die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten sind. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 % bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 % bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 % bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 % beträgt. Darüber hinaus sind bei den Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
  17. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
  18. Druckunterlagen werden nur auf besondere und schriftliche Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zu ihrer Aufbewahrung endet drei Monate nach Abdruck der Anzeige, bei Abschlüssen nach Abdruck der letzten Auflage des Abschlusses.
  19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.
- Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichen rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.